

Beschlussvorlage

Stellenplan 2017/18: Einrichtung zusätzlicher Stellen

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	28.09.2017	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

0.11 Personal und Organisation

Beteiligte Stellen

- 1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur
- 1.20 Kämmerei
- 2.00 Fachdezernat Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit, Sport
- 3.00 Fachdezernat Ordnung, Sicherheit und Recht

Beschlussvorschlag

Im Nachgang zum Stellenplan 2017/2018 wird die Einrichtung folgender Stellen zum 01.01.2018 beschlossen:

Lfd. Nr.	Dez.	FD	Stellenbezeichnung	Zeitraum	Besoldungs- /Entgeltgruppe	VzÄ
1	2.00	2.51.1	SB Finanzierung Tagesbetreuung	dauerhaft	E9c	1,00

2	2.00	2.51.4	Bezirkssozialarbeit	01.01.2018- 31.12.2019	S14	2,00
3	2.00	2.51.4	Bezirkssozialarbeit	01.02.2018- 31.01.2019	S14	3,00
4	2.00	2.51.5	Sozialarbeiter	dauerhaft	S11b	1,00
5	2.00	2.51.5	SB Sozialhilfe a.v.E.	dauerhaft	E9c	1,00
6	2.00	2.51.6	SB Unterhaltsvorschuss	dauerhaft	E8	0,75
7	3.00	3.32.0	SB Zentraler Ermittlungsdienst	dauerhaft	E8	0,23
8	3.00	3.32.1	SB Bürgerservice	dauerhaft	E8	0,70
9	3.00	3.32.1	SB Verkehrsregelung/ Veranstaltungen	dauerhaft	E9c	1,00
10	3.00	3.32.1	SB Verkehrsregelung	01.01.2018- 31.12.2021	E9c	1,00
11	3.00	3.32.2	SB Standesamt	dauerhaft	E9c	1,00
12	3.00	3.32.2	SB Standesamt	dauerhaft	E9c	0,35
13	3.00	3.32.2	SB Standesamt	dauerhaft ab 01.03.2018	E9c	0,50
14	3.00	3.33.1	SB Ausländerbehörde	dauerhaft	E9c	1,50

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	2018	2019	2020	2021
1	SB Finanzierung Tagesbetreuung	60.800	61.408	62.022	62.642
2	Bezirkssozialarbeit	126.800	128.068	0	0
3	Bezirkssozialarbeit	174.350	16.009	0	0
4	Sozialarbeiter	59.400	59.994	60.594	61.200
5	SB Sozialhilfe a.v.E.	60.800	61.408	62.022	62.642
6	SB Unterhaltsvorschuss	39.525	39.920	40.319	40.723

Dez. 2.00 gesamt		521.675	366.807	224.957	227.207
7	SB Zentraler Ermittlungsdienst	12.121	12.242	12.365	12.488
8	SB Bürgerservice	36.890	37.259	37.631	38.008
9	SB Verkehrsregelung/ Veranstaltungen	60.800	61.408	62.022	62.642
10	SB Verkehrsregelung	60.800	61.408	62.022	62.642
11	SB Standesamt	60.800	61.408	62.022	62.642
12	SB Standesamt	21.280	21.493	21.708	21.925
13	SB Standesamt	25.333	30.704	31.011	31.321
14	SB Ausländerbehörde	91.200	92.112	93.033	93.963
Dez. 3.00 gesamt		369.224	378.034	381.814	385.631
gesamt:		890.899	744.841	606.771	612.838

Die Berechnung erfolgt auf Basis der reinen Personalkosten ohne Gemeinkostenzuschlag und Sachkostenpauschale. Für die Folgejahre ist eine Besoldungs-/Gehaltssteigerung um jeweils 1% eingeplant.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

- 02.01.01 Öffentliche Ordnung
- 02.02.01 Straßenverkehr
- 02.03.01 Bürgerservice
- 02.03.02 Ausländerwesen
- 02.05.01 Standesamt
- 05.01.01 Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII
- 05.03.01 Unterhaltsvorschussleistungen
- 05.06.01 Sonstige soziale Leistungen
- 06.01.01 Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- 06.05.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

Begründung

1. Korrelation mit vorhandenen Stellen

Bei den unter lfd. Nr. 3 genannten Stellen handelt es sich um die Verlängerung der bereits befristet eingerichteten Stellen 50001694, 50001695 und 50001696 - *Bezirkssozialarbeit*.

Der unter der lfd. Nrn. 7 einzurichtende Stellenanteil ergänzt den auf der Stelle 30000504 – *SB Zentraler Ermittlungsdienst* in Höhe von 0,77 VzÄ vorhandenen Stellenanteil.

Die unter der lfd. Nrn. 8 einzurichtende Stelle ersetzt die bisherige Stelle 30000562 – *SB Passwesen*, die aufgrund eines im Rahmen des 60-Stellen-Programms (DS B OB 75 vom 12.02.2009) angebrachten kw4-Vermerks mit altersbedingtem Ausscheiden der Inhaberin voraussichtlich zum 31.12.2017 fortfällt.

Der unter der lfd. Nrn. 12 einzurichtende Stellenanteil ergänzt den auf der Stelle 30000606 – *Standesbeamte/r* in Höhe von 0,65 VzÄ vorhandenen Stellenanteil.

Der unter der lfd. Nrn. 13 einzurichtende Stellenanteil ersetzt den auf der Stelle 30000603 – *Standesbeamte/r* aufgrund eines kw7-Vermerks zum 28.02.2018 wegfallenden Stellenanteil.

2. Besoldungs-/Entgeltgruppen

Als Grundlage der Personalkostenberechnung wurden die KGSt-Eckwerte der maximal zu erwartenden Besoldungs-/Entgeltgruppe herangezogen. Die tatsächliche Eingruppierung nimmt die Bewertungskommission zu einem späteren Zeitpunkt anhand der noch zu erstellenden Stellenbeschreibungen vor. Aus diesem Grunde können Bewertung und Personalkosten im Einzelfall auch geringer ausfallen.

3. Verwaltungsgemeinkosten

Entsprechend der KGSt-Empfehlung ist für den Verwaltungs-Overhead jeweils ein Zuschlag in Höhe von 10% der Brutto-Personalkosten berücksichtigt.

Die Gemeinkosten sind von den Fachdiensten aus den vorhandenen Budgets zu erwirtschaften. Die Auflistung erfolgt nur nachrichtlich.

4. Sachkosten

Für jeden Arbeitsplatz wird die von der KGSt ermittelte Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro angerechnet. Sie fällt auch bei Teilzeitstellen in vollem Umfang an, da in den vorliegenden Fällen eine Mehrfachnutzung der Arbeitsplätze (beispielsweise im Schichtdienst) nicht erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit Stundenaufstockungen ist die Pauschale bereits auf dem Grundarbeitsplatz eingeplant und wird daher nicht erneut aufgeschlagen.

Die Sachkosten sind von den Fachdiensten aus den vorhandenen Budgets zu erwirtschaften. Die Auflistung erfolgt nur nachrichtlich.

5. Fachliche Begründungen zur Einrichtung der Stellen

Die nachfolgenden Begründungen sind von den einzelnen Fachdiensten erstellt und inhaltlich von den Fachdezernaten zu vertreten.

Lfd. Nr. 1

Stelle: 2.51.1 – SB Finanzierung / Tagesbetreuung

Begründungen zur Erforderlichkeit der Stellenbereitstellung

Zusätzlich zu dem geplanten Ausbau von 700 neuen Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen sind durch verschiedene Änderungen des Kinderbildungsgesetzes in den letzten Jahren neue arbeitsintensive Aufgaben hinzugekommen. Es erfolgt nicht mehr nur eine Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit dem gesetzlichen Zuschuss (Kindpauschalen, Mietzuschuss, Zuschuss für eingruppige Einrichtungen), sondern es wurden durch den Gesetzgeber mehrere Sondertatbestände zur Finanzierung geschaffen.

Zudem stellen, aufgrund der Unterfinanzierung einer zunehmenden Zahl von Einrichtungen durch das Kinderbildungsgesetz NRW, immer mehr Träger Anträge auf individuelle Sonderzuschüsse zum Ausgleich von Defiziten am Trägeranteil oder in der Gesamtfinanzierung. Die Zahl ist von 2 Anträgen für das Kindergartenjahr 2012/13 auf 30 für das Kindergartenjahr 2016/17 angestiegen.

Neben der konsumtiven Finanzierung sind im Rahmen des U 3 – Ausbaus fast alle Einrichtungen investiv mit insgesamt etwa 14 Mio. € gefördert worden, davon waren über 8 Mio. € Fördermittel des Landes oder Bundes.

Alle Anträge und Verwendungsnachweise sind – teilweise in Abstimmung mit dem Landesjugendamt – zu prüfen.

Für jede Einrichtung, die im Rahmen des beschlossenen Ausbaus von Kindertageseinrichtungen hinzukommt, sind neue investive Förderanträge auf Bundes-/Landesmittel bzw. städt. Mittel zu erwarten.

Fazit: Der dargestellte Aufwand ist mit den vorhandenen Stellen schon heute nicht mehr sicherzustellen. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes und des Ausbaus um 700 neue Plätze zur Sicherstellung des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB VIII ist ein zusätzlicher Bedarf von mindestens einer Vollzeitstelle gegeben.

Lfd. Nr. 2

Stelle: 2.51.4 – Bezirkssozialarbeit (VZÄ 2,0)

Begründungen zur Erforderlichkeit der befristeten Bereitstellung

Der zusätzliche Personalbedarf für den Bereich der Bezirkssozialarbeit in den Bereichen

- der Jugendhilfe für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben insbesondere nach den §§ 8a, 16 - 19, 27 ff, 35a, 36, 41, 42, 42a SGB VIII
- und der Leistungen nach dem BtBG (Pflichtaufgabe)

wird auf der zugrunde gelegten Personalbemessung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) und Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGÜS) bereitgestellt.

1. Aufgabenbereich Jugendhilfe SGB VIII

Die originäre Tätigkeit im ASD liegt bei der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Sie ist das zentrale fachliche Steuerungsinstrument für die einzelfallbezogenen Hilfen und vor dem Hintergrund steigender Kosten unverzichtbare Voraussetzung für die Effizienz und Effektivität von Hilfen. Aufgrund ihrer Bedeutung ist sie Maßstab für die Personalbedarfsfeststellung im

ASD. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW geht in ihrer Empfehlung von einer Fallzahlrelation pro Vollzeitstelle ASD von 1:30 Fällen aus. In diesen Orientierungswert sind alle weiteren Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (Beratung gem. §§ 16, 17 und 18 SGB VIII, Familiengerichtshilfe gem. § 50 SGB VIII, Wahrnehmung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII) mit einbezogen.

Zum Stichtag 31.12.2016 wurden für 705 Hilfeempfänger einschließlich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) Hilfen gewährt, die der Hilfeplanung unterliegen. Die Zahl der UMA lag bei 72. Zuweisungen erfolgen nach wie vor und sind nicht steuerbar. Nach dem geltenden Aufnahmeschlüssel muss Remscheid bis zu 81 UMA aufnehmen und jugendhilferechtlich versorgen.

Gem. der Fallzahlrelation der GPA sind somit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe 23,5 VzÄ (705 : 30) erforderlich.

Sowohl für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, als auch für die Hilfeplanung müssen ausreichende personelle Ressourcen im ASD vorhanden sein, um den jungen Menschen gerecht zu werden und den Hilfeprozess im Einzelfall, angemessen zu steuern.

2. Aufgabenbereich Betreuungsgerichtshilfe

Die Stadt Remscheid ist als Betreuungsbehörde gem. § 8 BtBG zur Unterstützung des Betreuungsgerichts gesetzlich verpflichtet.

Das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde stellt qualitativ höhere Anforderungen an die Stellungnahmen für das Gericht gem. § 8 BtBG i. Verb. m. § 279 FamFG, die von dort auch nachdrücklich eingefordert werden. Gemäß dieser Vorschrift ist die Betreuungsbehörde nunmehr in *allen* Verfahren zu beteiligen.

Es ist explizit auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation der Betroffenen einzugehen und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine andere Hilfe, die keine Betreuerbestellung erforderlich macht, installiert werden kann. Diese ist dann ggf. durch die Betreuungsbehörde (ASD) zu vermitteln.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat in einer Orientierungshilfe zur Umsetzung des Betreuungsrechtes eine Empfehlung zur Ausstattung und Personalbemessung der Betreuungsbehörde verabschiedet. Dort sind für einzelne Aufgaben durchschnittliche Bearbeitungszeiten ermittelt worden, die als Basis für die Personalbemessung herangezogen werden. Die Fallzahlen in Remscheid sind seit 2014 um 30 % auf 674 Fälle gestiegen.

Unter Anwendung der Bearbeitungszeiten ergibt sich auf Basis der für das Jahr 2016 erhobenen Fallzahlen der Betreuungsgerichtshilfe ein Personalbedarf in Höhe von 2,8 Stellen.

Fazit

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe und der Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz ist bei einem derzeitigen Personalbestand in Höhe von 24,5 Vollzeitäquivalenten ein zusätzlicher Stellenbedarf von insgesamt 2 Stellen festzustellen.

Lfd. Nr. 3

Stellen: 2.51.4 – Bezirkssozialarbeit zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) –VZÄ 3,0

Begründungen zur Erforderlichkeit der verlängerten Befristung von einem Jahr

Durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss vom 21.01.2016 (DS 15/2077) sind zum 01.02.2016 im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) befristet für zwei Jahre 3 Stellen Bezirkssozialarbeit eingerichtet worden.

Aufgrund des oben dargestellten Gesamtbedarfs der Stellen für den ASD sind die Stellen für 1 Jahr weiter zu befristen.

Lfd. Nr. 4

Stelle: 2.51.5 – Sozialarbeit

Begründungen zur Erforderlichkeit der Stellenbereitstellung

Mit dem o.g. Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) führt die Bundesregierung einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren (NBA) auch in der Sozialhilfe ein. Dadurch entstehen tiefgreifende Veränderungen im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII – Sozialhilfe. Eine Entscheidung nach Aktenlage unter Berücksichtigung des MDK-Gutachtens wird in der Regel nicht mehr möglich sein. Vielmehr ist eine persönliche Bedarfsfeststellung beim Antragsteller erforderlich, die neben der Feststellung pflegerischer Bedarfe auch Informationen zur persönlichen Lebenssituation und den persönlichen Fähigkeiten und Selbsthilferessourcen der hilfesuchenden Personen einschließt, um eine Feststellung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs treffen zu können. Dies kann nur durch ein Team von pflegfachlich geschultem Personal mit Kompetenz in der Fallsteuerung, wie Pflegefachkräfte sowie Sozialarbeiter, erfolgen.

Aufgabe der Sozialarbeit ist dabei insbesondere, im Bereich der häuslichen Versorgung sämtliche Problemstellungen zu erkennen, zu beseitigen und so zu lösen, dass ein längst möglicher Verbleib im häuslichen Umfeld ermöglicht wird. In Abgrenzung zur Pflegefachkraft, die konkrete Pflegebedarfe einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellt, wird durch die Sozialarbeit eine Versorgungssituation insgesamt bewertet und in ihrer Funktionalität dauerhaft abgesichert. Sie ist notwendiges Element, um Hilfebedarfe im Einzelfall konkret zu erkennen, umsetzbare Lösungen im Fall zu installieren und rechtssichere Entscheidungen über individuelle Leistungsansprüche zu ermöglichen.

Aktuell ist im Bereich der Hilfe zur Pflege davon auszugehen, dass im Jahr 2017 insgesamt in 250 Leistungsfällen der Gesamtbedarf an Sozialhilfeleistungen zu ermitteln und festzustellen ist. In der Sozialarbeit bedeutet das nicht nur einmalige Bedarfsfeststellungen zu bestimmten Zeitpunkten durchzuführen. Erforderlich ist darüber hinaus ein umfassendes Fallmanagement zur dauerhaften Sicherung eines Lebens im gewohnten häuslichen Umfeld.

Eine Wahrnehmung dieser Aufgabe kann in Umfang und der erforderlichen Qualität nicht durch andere Stellen übernommen werden. Es ist ein zusätzlicher Bedarf von einer Vollzeitstelle für die Sozialarbeit gegeben.

Lfd. Nr. 5

Stelle: 2.51.5 – SB Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen (a.v.E.)

Begründungen zur Erforderlichkeit der Stellenbereitstellung

Im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen werden Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt und nach dem 4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bearbeitet. Auf der Basis eines Verfahrens zur Personalbemessung durch den Fachdienst Personal und Organisation im Jahr 2011 wurde im Vergleich zu den Fallzahlen (Anzahl der leistungsberechtigten Personen) zum Stichtag

31.12.2016 ein zusätzlicher offener Personalbedarf von einer Vollzeitstelle im Aufgabenbereich festgestellt.

Die Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt, sind gesetzliche Pflichtaufgaben, die von Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden.

Soweit Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in Form von Geldleistungen wahrnehmen, werden diese in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt. Die Einrichtung und Besetzung einer zusätzlichen Stelle Sachbearbeitung ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in der Leistungsgewährung sicherzustellen. Diese ist unabdingbare Voraussetzung zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 46a SGB XII – Sozialhilfe.

Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt und nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, können von leistungsberechtigten Personen im Einzelfall gerichtlich eingeklagt werden. Damit unterliegt jede Leistungsentscheidung der gerichtlichen Überprüfung in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit.

Lfd. Nr. 6

Stelle: 2.51.6 – SB Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschussgesetz UVG)

Begründungen zur Erforderlichkeit der Stellenbereitstellung

Unterhaltsvorschussleistungen werden nach aktueller Rechtslage im Wesentlichen für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen gewährt, die von ihrem anderen Elternteil nicht mindestens 150,00 € (bis Vollendung 6. Lebensjahr) bzw. 201,00 € (bis Vollendung 11. Lebensjahr) Unterhalt erhalten. Ist dies der Fall besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von mtl. 150,00 € bzw. 201,00 € (ggf. gemindert durch Anrechnung von Teil-Unterhaltszahlungen). Mit Erreichen der Höchstförderungsdauer von 72 Monaten bzw. der Altersgrenze (Vollendung 12. Lebensjahr) erlischt dieser Anspruch bisher.

Bei Zahlung des Unterhaltsvorschusses geht der Unterhaltsanspruch des betreffenden Kindes bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistung auf das Land NRW über mit der Folge, dass der Elternteil, der seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt, durch den FD 2.51 zu Unterhaltszahlungen herangezogen wird.

Ausgaben und Einnahmen werden zwischen dem Bund (33,33%), dem Land NRW (13,34%) und der Stadt Remscheid (53,33%) aufgeteilt.

In Remscheid waren (Stand 31.12.16) 824 Fälle im Bereich Prüfung der Leistungsansprüche und Bewilligungsverfahren (Personalausstattung: 1,0 VZÄ) mit 732 Zahlfällen und 92 Fällen in Prüfung.

Konkret ist vorgesehen, den Personenkreis der anspruchsberechtigten Kinder auszuweiten und zwar durch

- ⇒ Anhebung der Höchstaltersgrenze vom vollendeten 12. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr für Kinder, die nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen oder aber deren Eltern ein Mindesteinkommen von 600,00 € brutto erzielen sowie
- ⇒ Aufhebung der bisherigen Höchstförderungsdauer von 72 Monaten.

Diese Rechtsänderungen werden für die Jahre 2017 ff. voraussichtlich zur Folge haben, dass

- ⇒ geschätzt 200 Kinder, deren Leistungsanspruch in den Jahren 2011 – 2016 wegen Erreichens der Altersgrenze von 12 Jahren erloschen war und

⇒ geschätzt 400 Kinder, deren Leistungsanspruch in den Jahren 2011 – 2016 nach bisheriger Rechtslage wegen Erreichens der Höchstförderungsdauer von 72 Monaten erloschen war,

mithin insgesamt 600 zusätzliche Kinder anspruchsberechtigt werden. Dies entspricht einer Fallzahlsteigerung im Vergleich zu 2016 von rund 75%. (die Anzahl der Kinder, deren Eltern nach neuem Recht einen neuen Antrag stellen werden und die bisher nicht mit der Unterhaltsvorschusskasse in Verbindung standen, sind von der Anzahl her nicht einschätzbar und daher nicht eingerechnet).

Die verwaltungstechnische Umsetzung der Neuregelungen kann nicht mit den vorhandenen Personalressourcen erfolgen. Es bedarf zusätzlichen Personals, dessen Bedarf wird wie folgt prognostiziert wird:

⇒ Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsgewährung §§ 1 ff. UVG:
2016: 1 VZÄ für 824 Fälle
2017: 1,75 VZÄ für 1.426 Fälle (600 Fälle mehr)
+ 0,75 VZÄ

Fazit:

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes ist ein zusätzlicher Personalbedarf gegeben.

Lfd. Nrn. 7 bis 13

Einleitung zur Begründung der Stellenneueinrichtungen im FD 3.32

Der Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung ist im Jahr 2016 im Rahmen einer externen Organisationuntersuchung der Firma Picture GmbH unter Beteiligung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) umfassend überprüft worden. Das Ziel der Untersuchung wird in der Leistungsbeschreibung wie folgt definiert:

„Durch eine Organisationsuntersuchung Stelleneinsparpotenziale konkret zu identifizieren und eine Stellenbemessung für eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung festzulegen“.

Die Beratungsfirma hat den Fachdienst von April bis Oktober 2016 intensiv geprüft und dabei insgesamt 1.073 Geschäftsprozesse dokumentiert, analysiert und hinsichtlich der erforderlichen Personalkapazität bewertet. Dabei wurden die Strukturen und Prozesse des Fachdienstes einer aufgabenkritischen Untersuchung unterzogen, die Aufbau- und Ablauforganisation wurde untersucht und es wurden Aussagen sowohl zum qualitativen, als auch zum quantitativen Personalbedarf, sowie zur Optimierung der Schnittstellen, Prozesse und Strukturen getroffen.

Für die Berechnung des Personalbedarfs wurden die Aufgabenkataloge mit den 1.073 Geschäftsprozessen, die Jahresarbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mittleren Bearbeitungszeiten der Geschäftsvorfälle und die Fallzahlen eines Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Die erhobenen Zahlen zeigen für den Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung klar, dass

1. die derzeitige Personalausstattung keine bzw. allenfalls eine eingeschränkte Umsetzung der bereits eingeplanten KW-Vermerke erlaubt,
2. die Personalbedarfsermittlung auf der Basis der gewichteten und gemittelten Jahresarbeitszeit aktuell ein Stellendefizit (Mehrbedarf) von 10,07 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) ausweist,
3. die Darlegung des Personalbedarfs im Soll einen nachvollziehbaren Mehrbedarf in den Bereichen Straßenverkehr, Standesamt und Wahlen aufweist.

Mit der Organisationsuntersuchung werden auch Einspar- und Optimierungspotenziale identifiziert, die das Stellendefizit in einigen Aufgabenbereichen ganz oder teilweise ausgleichen sollen.

Soweit Hinweise und Handlungsempfehlungen kurzfristig oder in nächster Zeit umsetzbar sind, werden diese realisiert und führen zu Detailverbesserungen in einigen Geschäftsabläufen.

Ein erheblicher Teil der Optimierungspotenziale ist aber an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, die nicht oder noch nicht erfüllt sind und in einigen Bereichen mit grundsätzlichen Zielen oder Strukturen der Stadt Remscheid kollidieren.

Der Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung hat in enger Kooperation mit dem Fachdienst Personal und Organisation als Fazit aus der Organisationsuntersuchung die hier vorgeschlagenen Maßnahmen entwickelt. Dabei handelt es sich um die dringlichsten, unaufschiebbaren Maßnahmen, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung in den Bereichen Straßenverkehr und Standesamt überhaupt aufrecht erhalten zu können. Durch Verbesserung der Arbeitsstrukturen und Umsetzung der im Organisationsbericht genannten, aber nicht exakt bezifferten Optimierungspotenziale soll versucht werden, die verbleibenden Stellendefizite intern zu kompensieren.

Lfd. Nr. 7

Stelle 3.32.0 – SB Zentraler Ermittlungsdienst

Begründung zur Stundenerhöhung von derzeit 30 Wochenstunden auf 39 Wochenstunden

Mit Wirkung vom 01.07.2017 tritt das vom Bundestag beschlossene Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die hierzu erlassene Durchführungsverordnung des Landes NRW in Kraft, mit der die Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung) den Kreisordnungsbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Das Aufgabenspektrum der Ordnungsbehörde umfasst:

- die Anmeldung und Beratung der Prostituierten mit Erteilung einer Anmeldebescheinigung für 1 oder 2 Jahre (altersabhängig)
- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen
- Erlaubniserteilung oder –versagung für Prostitutionsgewerbe (Bordelle, Fahrzeuge, Escort-Vermittlung, Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen)
- Prüfung von Betriebs- und Veranstaltungskonzepten
- Prüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden und der verantwortlichen Personen
- Überwachung des Prostitutionsgewerbes
- Untersagung nicht genehmigter oder nicht erlaubniskonformer Betriebe
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Aufgabe der gesundheitlichen Beratung wird den Gesundheitsämtern übertragen.

Die Prüfung und Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Prüfung der Zuverlässigkeit sind gebührenpflichtig, wobei mit der Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 25.04.2017 der Gebührenrahmen für Erlaubniserteilungen und Zuverlässigkeitsprüfungen zwischen 350,-- und 2.500,-- Euro liegt. Betriebskontrollen durch die Ordnungsbehörden sind ebenfalls

gebührenpflichtig. Die Ordnungswidrigkeiten können in leichten Fällen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro und in schwereren Fällen mit bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

Die Stundenaufstockung ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der neu übertragenen Aufgaben und wird zumindest für die Jahre 2017 und 2018 in vollem Umfang durch den Belastungsausgleich des Landes refinanziert. In den Folgejahren wird mit einem entsprechenden Belastungsausgleich gerechnet.

Lfd. Nr. 8

Stelle 3.32.1 - SB Passwesen im Bürgerservice (kw4)

Begründungen zur Erforderlichkeit der Aufhebung eines kw4-Vermerks / Stellenbereitstellung

Die Stelle ist im kundenintensiven Bürgerservice vorwiegend mit Hintergrundarbeiten befasst und zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung unverzichtbar. Eine Einsparung ist nach der Personalbedarfsbemessung der externen Organisationsuntersuchung nicht möglich.

Lfd. Nr. 9 und 10

Stellen 3.32.1 - SB Verkehrsregelung/ Veranstaltungen

Begründungen zur Erforderlichkeit der Stellenbereitstellung

Der Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung hat bereits im Oktober 2014 unter Hinweis auf die erheblich gestiegenen Fallzahlen im Sachgebiet Verkehrsregelung die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle beantragt. Im Jahr 2015 hat eine interne Untersuchung zur Stellenbemessung stattgefunden, die im Februar 2016 den zusätzlichen Bedarf dem Grunde nach bestätigt hat. Da zeitgleich eine Organisationsuntersuchung des gesamten Fachdienstes initiiert worden ist, sollte die Umsetzung des zusätzlichen Stellenbedarfs im Hinblick auf eventuell vorhandene Kompensationsmöglichkeiten in anderen Bereichen, bis zum Abschluss dieser Untersuchung zurückgestellt werden. Zwischenzeitlich sind mehrere Überlastungsanzeigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgelegt worden, die ebenfalls bis zum Abschluss der Organisationsuntersuchung zurückgestellt worden sind.

Für das Sachgebiet Straßenverkehr, mit den Teilgebieten Verkehrsregelung, Führerscheinstelle und Bußgeldstelle, ist im Rahmen der Organisationsuntersuchung ein Stellendefizit von 4,78 VZÄ ermittelt worden. Dem steht ein maximales Einsparpotenzial in diesem Aufgabenbereich von 0,66 VZÄ gegenüber, so dass selbst bei vollständiger Umsetzung des ausgewiesenen Optimierungspotenzials noch ein rechnerisches Defizit von 4 Vollzeitstellen bleibt. Durch Streckung von Arbeitsintervallen (z.B. Schulwegsicherung, Überwachung von Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie Fahrschulen), durch Reduzierung von Prüfung (Überwachung von Baustellen) und durch Verzicht auf Verkehrsschauen und Teilnahme an Verkehrsplanungen kann einerseits der Personalaufwand verringert werden, andererseits werden im Sachgebiet Straßenverkehr unterschiedliche, zeit- und sicherheitsrelevante Maßnahmen betreut, welche eine Personalaufstockung notwendig machen.

So werden hier beispielsweise sämtliche Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum betreut, die direkt oder indirekt mit dem Bau des DOC in Verbindung stehen (beispielhafte Aufzählung):

- Ausbau des Knotenpunktes Trecknase
- Ausbau des Knotenpunktes Ringstraße / Rader Straße
- Fahrbahnarbeiten im weiteren Verlauf der Ringstraße
- Leitungsarbeiten in der Lenneper Altstadt

- Weitere, flankierende Maßnahmen in Remscheid-Lennep
- Betreuung und Ausarbeitung der ortsfesten Verkehrsregelung für das gesamte Umfeld des DOC

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang die Betreuung der Kanalbauarbeiten in Bergisch Born zu nennen, welche ebenfalls kurz- bzw. mittelfristig zu einer intensiven Betreuung durch die Verkehrsregelung führen.

Der Bereich Veranstaltungen ist äußerst vielseitig, anspruchsvoll und bedarf einer ständigen Bearbeitung. So wirkt aktuell das Thema „Terrorismus“ auch auf die Veranstaltungen in Remscheid ein.

Die Frage, ob und welche Sicherheitskonzepte zu fordern sind, ob Zufahrtssperren errichtet werden müssen und die damit in Zusammenhang stehende Kommunikation zwischen Veranstaltern, Sicherheitsbehörden und Politik impliziert einer intensiven, ordnungsbehördlichen Arbeitsaufwand, der mit der vorhandenen Personalausstattung nicht bewältigt werden kann.

Selbst bei Absenkung aller Standards auf ein vertretbares Minimum ist die Einrichtung von 2 zusätzlichen Stellen zur Bewältigung der Pflichtaufgaben unverzichtbar. Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der geplanten Baumaßnahmen im Straßenbereich und insbesondere die Großbaustellen im Zusammenhang mit der Errichtung des DOC in den nächsten 4 Jahren abgeschlossen werden können, so dass es vertretbar sein wird, eine der einzurichtenden Stellen auf 4 Jahre zu befristen.

Lfd. Nr. 11 bis 13

Stellen 3.32.2 - Standesbeamter/in

Begründung zur Erforderlichkeit der Stellenbereitstellung, Stundenerhöhung einer Teilzeitstelle und Aufhebung eines kw7-Vermerks (0,5 VZÄ)

Für das Standesamt ist im Rahmen der Organisationsuntersuchung ein aktuelles Stellendefizit von 2,25 VZÄ ermittelt worden. Die Umsetzung eines noch ausgewiesenen KW-7-Vermerks (0,5 VZÄ) würde das bereits vorhandene Defizit auf 2,75 VZÄ erhöhen. Dem steht ein maximales Einsparpotenzial in diesem Aufgabenbereich von 0,95 VZÄ gegenüber, wobei dieses Einsparpotenzial etwa zur Hälfte der Rubrik „aufwändige Beratung von ausländischen Bürgern“ zuzurechnen ist.

Als Lösungsansatz wird im Organisationsbericht folgendes vorgeschlagen:

„Da die Ausformulierung sämtlicher Merkblätter und Dokumente in sämtlichen Sprachen mit den vorhandenen Ressourcen nicht machbar ist, wurde angeregt, Informationsblätter zumindest in mehreren Sprachen so zu beschriften, dass jedem ausländischen Antragsteller klar wird, dass eine Bearbeitung von Anträgen nur mit einem Dolmetscher durchgeführt wird. Antragsteller müssen sich in diesem Zusammenhang selbst um einen Dienstleister bemühen. Hiermit lässt sich der zeitliche Einsatz, bevor die Beratung überhaupt beginnen kann, deutlich reduzieren. Wichtig ist, dass dem Antragsteller vermittelt wird, dass der Dolmetscher entsprechend geeignet sein muss, auch komplexere Zusammenhänge zu übersetzen.“

Mit diesem Zitat wird das Dilemma beschrieben, ohne eine alltagstauglich Lösung zu präsentieren. Der Anteil der Kunden mit massiven Verständigungsschwierigkeiten hat insbesondere in der Geburtenabteilung erheblich zugenommen. Der Anteil der Geburten mit ausländischen Hintergrund und fehlendem oder zweifelhaftem Identitätsnachweis ist seit Beginn des Flüchtlingszustroms enorm angewachsen, wobei neben den sprachlich bedingten Verständigungsschwierigkeiten insbesondere Probleme bei den vorzulegenden Dokumenten

und Urkunden bestehen. Der Aufwand seitens des Standesamtes mit diesen problematischen Kunden ist erheblich, aber das theoretisch ermittelte Einsparpotenzial von 0,5 VZÄ (sofern alle nicht Sprachkundigen direkt mit Dolmetscher kommen), ist in der Verwaltungsrealität nicht umsetzbar.

Eine weitere Belastung der Geburtenabteilung ist durch die Schließung der Abteilung Geburtshilfe im Krankenhaus Wermelskirchen zum 01.04.2016 entstanden. Insgesamt ist festzustellen, dass die Anzahl der Geburten in Remscheid im Jahr 2016 (1.366) gegenüber dem Vorjahr (1.030) um 33 % und gegenüber dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (930) um 47 % gestiegen ist.

Seit Dezember 2016 liegen 3 Überlastungsanzeigen aus dem Standesamt vor. Um die Dienstgeschäfte erledigen zu können, sind befristet für das 1. Halbjahr 2017 folgende Maßnahmen verfügt worden:

- Befristete Stundenerhöhung bei 2 Teilzeitkräften (mit temporärer Kompensation)
- Ausnahme von der Kappungsgrenze bei allen Mitarbeiter/innen des Standesamtes
- Regelmäßige Überstunden bei einer Mitarbeiterin
- Änderung (geringfügig) der Öffnungszeiten im Standesamt
- Übertragung von Aufgaben im IT-Bereich auf Mitarbeiter außerhalb des Standesamtes

Diese Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Überlastung sind bis 30.06.2017 befristet und können aus Fürsorgegründen nicht dauerhaft fortgeführt werden. Die Einrichtung einer Vollzeitstelle (1 VZÄ), die Aufstockung einer Teilzeitstelle von 25,32 Stunden auf 39 Stunden (0,35 VZÄ) und die Aufhebung eines KW-7-Vermerks (0,5 VZÄ) sind zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich.

Lfd. Nr. 14

Stellen 3.33.1 – SB Ausländerbehörde

Begründungen zur Erforderlichkeit der Stellenbereitstellung

Im Laufe des Kalenderjahres 2016 stellte sich heraus, dass die gestiegenen Fallzahlen, dies auch vor dem Hintergrund der bereits in 2015 angefallenen Rückstände, auch mit den in 2016 zusätzlich geschaffenen 4 Stellen nicht zu bewältigen sind. Dies führte u. a. zu der Überlastungsanzeige des FD 3.33 vom 20.12.2016 in der Abt. 3.33.1 (Ausländerbehörde).

Die Entwicklung der Fallzahlen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kalenderjahr	2012	2013	2014	2015	2016	23.06.2017
Fallzahlen	15932	16197	16718	17700	18985	19276

Die Situation im FD 3.33.1 wie auch die Überlastungsanzeige hatte der FD 0.11.3 zum Anlass genommen, die Stellenbedarfe in der Ausländerbehörde in der Zeit von 02/2017 bis 05/2017 zu untersuchen. Grundlage für die Stellenbemessung waren u. a. KGSt-Gutachten und – Kennzahlen, die aufgrund der derzeitigen bundesweiten Situation aktuell ermittelt wurden. Als Ergebnis wurde für den FD 3.33.1 ein Stellenmehrbedarf von 2,50 VZÄ ermittelt.

Seit 06/2017 findet in diesem Bereich überplanmäßig die Wiedereingliederung eines Mitarbeiters im g. D. statt, so dass mit Beschluss des VV vom 22.06.06.2017 der Einrichtung von weiteren 1,50 VZÄ zugestimmt wurde.

Diese 1,50 VZÄ sind zwingend erforderlich, weil nicht nur die Fallzahlen steigen. Mit Blick auf die Flüchtlingszahlen steigt auch die Bearbeitungszeit pro Fall, weil viele der zugewiesenen

Flüchtlinge Erkrankungen vortragen, insbesondere Traumata. Dies zu verifizieren bedeutet für die Ausländerbehörde einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand.

Viele der Flüchtlinge, die entweder als Asylberechtigte anerkannt wurden, subsidiären Schutz erhalten haben oder den Flüchtlingsstatus zugesprochen bekommen haben, können nunmehr auch die Familienzusammenführung beantragen, was zu steigenden Visa-Verfahren führt, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen:

2013	2014	2015	2016
91	106	132	236

Das Rückkehrmanagement (nur ca. jeder zweite Flüchtling erhält einen Anerkennungsstatus) bindet sehr viel Zeit und Personal. Hier ist der FD 3.33.1 bereits in erheblichem Umfang auf die Unterstützung des KOD (FD 3.32) angewiesen, weil zum Einen die Anzahl der Rückführungen stetig zunimmt und zum Anderen werden die durchzuführenden Abschiebung immer komplizierter und aufwendiger mangels Kooperation der Betroffenen, geltend gemachten Krankheiten etc.

In dem Bereich des Rückkehrmanagements ist dringend die Schaffung einer Stelle im g. D. erforderlich um die vorhandenen 3 Mitarbeiter/Innen im m. D., insbesondere bei Rechtsfragen (Haftanträge, Beantragung v. Durchsuchungsbeschlüssen, Fertigung von OV's, Vorführung beim Haftrichter etc.) zu entlasten.

Da die anerkannten Flüchtlinge zu Bestandsausländern werden für die die Stadt Remscheid auch im Weiteren originär zuständig bleibt, steigen auch die Fallzahlen in der allgemeinen Sachbearbeitung, was die nachfolgende Tabelle beispielhaft zum Ausdruck bringt:

Jahr	Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge / Ausländer	Erteilung / Verlängerungen von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen
2013	69	175
2014	97	220
2015	145	256
2016	237	493
23.6.17	153	469

Dass das gegenwärtige Arbeitsaufkommen nicht mit dem Bestandspersonal zu bewältigen ist, zeigt auch der Umstand, dass die Kunden des FD 3.33.1 vor dem Kalenderjahr 2015 maximal 1 Woche auf ihren Termin warten mussten, inzwischen beträgt die Wartezeit auf einen Termin 20 Wochen, Tendenz steigend.

Dies ist für die Kunden der Ausländerbehörde inakzeptabel und führt zu großer Unzufriedenheit. Das hat negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter/Innen, auch weil sich der FD 3.33.1 als Dienstleister versteht, der die Terminvergabe zeitnah vornehmen will.

Die enorme Arbeitsverdichtung führte dazu, dass eine Mitarbeiterin den FD 3.33.1 bereits verlassen hat und es ist nicht auszuschließen, dass weitere Mitarbeiter/Innen aus den vorgenannten Gründen den FD 3.33.1 verlassen könnten.

6. Haushaltsrechtliche Behandlung / Kompensation

Mit der Einrichtung der Stellen entstehen ab dem jeweiligen Zeitpunkt der tatsächlichen Besetzung entsprechende Personalaufwendungen, welche die Ergebnisrechnung und damit die geplanten Jahresergebnisse des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 belasten werden. Die vom Rat der Stadt am 24.11.2016 beschlossene Doppelhaushaltssatzung sieht bisher für die Jahre 2017 bis 2021 folgende Jahresüberschüsse vor (€):

	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresüberschüsse	1.262.800	1.313.850	1.939.100	3.600.450	5.137.900

Die geplanten Jahresergebnisse 2017 bis 2021 erfüllen die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes ausgeglichene Haushalte aufzustellen, erfordern allerdings auch bei anfallenden Mehrausgaben auch entsprechende Kompensationen zu erbringen, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden und den Anforderungen der Bezirksregierung aus der Haushaltsgenehmigung zu entsprechen. Eine Kompensation innerhalb des Gesamtpersonalkostenbudgets 2017 und 2018 kann in Anbetracht der Höhe der Personalmehraufwendungen nicht gewährleistet werden.

Die Personalmehraufwendungen und die entsprechenden Kompensationen werden im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Die Kompensationen werden nachfolgend aufgezeigt und erläutert (Euro):

		2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme Personalaufwand		890.899	744.841	606.771	612.838
<i>Kompensationen wie folgt....</i>					
1	Reduzierung Liq.-kreditzinsen	110.000	60.000	50.000	50.000
2	Sondernutzungsgebühren	11.000	11.000	7.000	2.000
3	Standesamtsgebühren (Geburten)	5.000	5.000	5.000	5.000
4	Gebühren Erlaubnisbescheide	10.000	10.000	10.000	10.000
5	Kosterstattungen des Landes	39.000	39.000	39.000	39.000
6	Rückstellung für Urlaub und Zeitg.	60.000	60.000	-	-
7	Übergangs- und Wohnunterkünfte	490.000	400.000	400.000	400.000
8	Anpassung Transferaufwand	175.000	175.000	175.000	175.000
Gesamt		900.000	760.000	686.000	681.000
Unterdeckung (+) / Überdeckung (-)		-9.101	-15.159	-79.229	-68.162

1) Reduzierung der Liquiditätskreditzinsen

Aufgrund der weiterhin günstigen Zinsentwicklung ist eine moderate Reduzierung der erwarteten Zinsaufwendungen im Finanzplanungszeitraum möglich. Zu erwartende Steigerungen bei den Zinsaufwendungen durch Erhöhung der EZB-Zinssätze ab 2019 sind in die Berechnung eingeflossen, wobei deren Auswirkungen dann verstärkt den Jahren 2020 ff. sichtbar werden dürften. Dabei wurden positive Rechnungsergebnisse im Finanzplan, die bis auf 20 Mio. Euro in 2021 ansteigen, zu Grunde gelegt. Dargestellt sind durchschnittliche Zinssätze für Neuaufnahmen oder Umschuldungen in den entsprechenden Jahren. Folgende Ansätze bei den Kassenkreditzinsen können nach der Neuberechnung eingeplant werden (Mio. Euro):

Jahr	Ansatz	neu	Veränderung	Zinssatz
2018	8,20	08,09	-0,11	0,75%
2019	8,70	08,64	-0,06	1,25%
2020	10,70	10,65	-0,05	2,00%
2021	12,00	11,95	-0,05	2,25%

2) Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes

Für die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Erstellung des „Designer Outlet Centers“ und für weitere Baumaßnahmen im Bereich Lennep kann der Fachdienst „Bürger, Sicherheit und Ordnung“ zusätzliche Sondernutzungsgebühren erheben und geht in den kommenden Jahren von einmaligen Mehreinnahmen in Höhe von rund 31.000 Euro, welche als Kompensation herangezogen werden können. Der o.a. Mittelzufluss orientiert sich hierbei am beabsichtigten Bauzeitenplan.

3) Standesamtsgebühren

Mit der Schließung der Geburtenabteilung im Krankenhaus Wermelskirchen sind ca. 400 Geburten zusätzlich in Remscheid zu beurkunden, wodurch Mehreinnahmen bei den Gebühren von ca. 5.000,- Euro pro Jahr zu erwarten sind.

4) Gebühren nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes zum 01.07.2017 sind gebührenpflichtige Erlaubnisbescheide zu erteilen und kostenpflichtige Überwachungen durchzuführen.

Mit der Änderung der Verwaltungsgebührenordnung (neue Tarifstelle 12.20) kann davon ausgegangen werden, dass diesbezügliche Mehreinnahmen in Höhe von 10.000 Euro zu erwarten sind.

5) Kostenerstattung für die Erfüllung von Aufgaben nach Weisung

Gleichermaßen mit der Übernahme der Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz erhalten die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der übertragenen Aufgaben einen Belastungsausgleich für das Jahr 2017, der nach Bevölkerungsproporz zu verteilen ist und für die Stadt Remscheid ca. 39.000 Euro betragen wird. Die Auszahlung des Ausgleichbetrages

erfolgt zum 31.03.2018. Die dem Belastungsausgleich zugrunde liegende Kostenfolgeabschätzung und der Verteilschlüssel werden in 2018 für dieses und die Folgejahre überprüft.

Da die Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz dauerhaft übertragen werden, ist zu erwarten, dass auch in den Folgejahren ein Belastungsausgleich durch das Land NRW gezahlt werden wird.

6) Rückstellungen Urlaubs- und Zeitguthaben

Mit der 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes von 27. November 2014 hatte der Rat beschlossen eine Konsolidierungsmaßnahme zur Reduzierung der Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeit einzurichten.

Die bisherigen Ergebnisse hieraus waren erfolgreich; so reduzierten sich die Rückstellungen in den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 um jeweils über 400.000 Euro und geben den Anlass die Konsolidierungsmaßnahme für die Jahre 2018 und 2019 moderat mit einem Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 60.000 Euro p.a. fortzuführen.

7) Benutzungsgebühren für Übergangsheime und Wohnunterkünfte

Mit der Drucksache 15/3694 wird dem Rat der Stadt Remscheid eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung für ihre Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, welche eine Umstellung der bisherigen Gebühr pro Quadratmeter hin zu einer Gebühr pro Kopf beinhaltet.

Derzeit leben ca. 1.400 Personen in städtischen Einrichtungen, wovon bereits 390 Personen als Flüchtlinge anerkannt sind und laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Unter der Prämisse, dass die Anzahl der o. g. 390 anerkannten Flüchtlinge mit SGB II-Anspruch gleich bleibt und sie das gesamte Jahr in den städtischen Einrichtungen wohnen, können nach neuem Verfahren pro Jahr 743.839 Euro an Benutzungsgebühren eingenommen werden (390 x 158,94 Euro x 12). Zum Vergleich werden bei gleichem Personenbestand von 390 nach bisheriger Satzung und altem Verfahren für dieses Jahr 654.695 Euro Einnahmen an Benutzungsgebühren erwartet.

Die bisherige Ansatzplanung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 ging noch von jährlichen Einnahmen in Höhe von 160.000 Euro und kann im Rahmen der kommenden Haushaltsplanung erheblich angehoben werden. Unter vorsichtiger Abwägung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2017 und der Entwicklung der Flüchtlingszahlen können die o.a. Beträge zur Deckung herangezogen werden und die Ansätze entsprechend fortgeschrieben werden.

	2017	2018	2019	2020	2021
Ansatz HPL 2017 / 2018	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
Minderung / Deckung	-	490.000	400.000	400.000	400.000
Fortg. Ansatz	160.000	650.000	560.000	560.000	560.000

8) Anpassung des Transferaufwandes im Bereich Betreuung von Flüchtlingen

Seit Juli 2016 werden die Zuweisungen von Flüchtlingen in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg und den Kommunen regelmäßig anhand der aktuellen Aufnahmequote und der mittelfristig zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten neu festgelegt und jeweils entsprechende „Zielvereinbarungen“ getroffen.

Der letzten Zielvereinbarung vom 26.01.17 lag eine Erfüllungsquote von 97,76 % zugrunde und hatte zur Folge, dass bis 30.06.17 keine weiteren Flüchtlinge mehr aufzunehmen waren. Nach aktueller Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg ist die Aufnahmequote der Stadt Remscheid jedoch auf 86,41 % gesunken. Eine Mitteilung über die künftige Aufnahmeverpflichtung erfolgte noch nicht, es wird aber damit gerechnet, dass in der zweiten Jahreshälfte noch ca. 250 – 350 Flüchtlinge neu zugewiesen werden.

Soweit die Zuwanderung nach Deutschland auf dem derzeitigen Niveau bleibt, kann auch die Stadt Remscheid nach vorsichtiger Aussage der Bezirksregierung Arnsberg für das Jahr 2017 mit einer geringeren Anzahl von Zuweisungen als im Vorjahr rechnen.

Für den Bereich der Transferaufwendungen mit den gesetzlichen Leistungen nach dem AsylbLG werden aufgrund des Fallzahlenrückganges im 1. Quartal 2017 und unter Betrachtung der bisherigen Budgetausschöpfung deutliche Minderaufwendungen im Vergleich zum 2. Halbjahr 2016 erwartet. Die aktuelle Budgetausschöpfung beträgt rund 2,5 Mio. Euro bei einem Gesamtansatz im Transferbereich von 6,6 Mio. Euro.

Dies und die schnellere Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit dem verbundenen Rechtskreiswechsel von AsylbLG zum SGB II lassen eine moderate Ansatzanpassung des Transferaufwandes in Folgejahren zu.

Die Ansatzfortschreibung wird wie folgt nachgewiesen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Ansatz HPL 2017 / 2018	6.626.450	6.626.450	6.626.450	6.626.450	6.626.450
Erhöhung / Deckung	-	-175.000	-175.000	-175.000	-175.000
Fortg. Ansatz	6.626.450	6.451.450	6.451.450	6.451.450	6.451.450

Mit den zuvor aufgezeigten Maßnahmen bzw. Veränderungen der Haushaltsplanung kann die notwendige Kompensation der Personalaufwendungen aufgezeigt werden. Wie zuvor dargestellt werden die Veränderungen Gegenstand der kommenden Haushaltsplanung werden.

gez.
StK Wiertz

gez.
Beig. Reul-Nocke

gez.
Beig. Neuhaus

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Stadtdirektor

gesehen:

Mast-Weisz
Oberbürgermeister